

**Lesefassung der
 Satzung
 über die Erhebung von Abgaben
 für die zentrale und dezentrale
 Schmutzwasserbeseitigung
 des Abwasserverbandes Elbmarsch**

(Entgeltsatzung)

| | Datum der Veröffentlichung | Ort der Veröffentlichung |
|-------------------------------------|-------------------------------|--|
| Satzung vom 21.12.2001 | 01/2002 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 1. Änderungssatzung vom 20.12.2002 | 01/2003 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 2. Änderungssatzung vom 05.12.2003 | 01/2004 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 3. Änderungssatzung vom 15.12.2004 | 01/2005 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 4. Änderungssatzung vom 21.06.2005 | 07/2005 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 5. Änderungssatzung vom 05.12.2006 | 12/2006 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 6. Änderungssatzung vom 18.12.2007 | 01/2008 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 7. Änderungssatzung vom 09.12.2008 | 01/2009 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 8. Änderungssatzung vom 15.12.2010 | 12/2010 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 9. Änderungssatzung vom 10.12.2012 | 12/2012 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 10. Änderungssatzung vom 04.12.2013 | 12/2013 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 11. Änderungssatzung vom 26.11.2014 | 12/2014 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 12. Änderungssatzung vom 23.11.2015 | 12/2015 | Aushangtafeln des Amtes Haseldorf |
| 13. Änderungssatzung vom 28.11.2016 | 12/2016 | Aushangtafeln des Amtes Geest und Marsch Südholstein |
| 14. Änderungssatzung vom 19.12.2017 | 22.12.2017 | www.azv.sh |

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 382) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. S. 696), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 382) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. S 499) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 4. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

| | |
|-----------------------------------|---|
| § 1 Öffentliche Einrichtung | 3 |
| § 2 Abgabenerhebung | 3 |
| § 3 Kostenerstattungen | 4 |

II. Abschnitt: Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung

| | |
|--|---|
| § 4 Grundsätze der Beitragserhebung | 4 |
| § 5 Gegenstand der Beitragspflicht | 5 |
| § 6 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung | 5 |
| § 7 Beitragspflichtige | 7 |
| § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs | 7 |
| § 9 Vorauszahlungen | 7 |
| § 10 Veranlagung, Fälligkeit | 7 |
| § 11 Ablösung | 7 |
| § 12 Beitragssatz | 8 |

III. Abschnitt: Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

| | |
|---|----|
| § 13 Grundsätze der Gebührenerhebung | 8 |
| § 14 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung | 8 |
| § 15 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung | 9 |
| § 16 Erhebungszeitraum | 9 |
| § 17 Gebührenpflicht | 10 |
| § 18 Entstehung des Gebührenanspruchs | 10 |
| § 19 Vorausleistungen | 10 |
| § 20 Gebührenschuldner | 10 |
| § 21 Fälligkeit | 10 |
| § 22 Gebührensätze | 11 |

IV. Abschnitt: Abwasserabgabe

| | |
|--|----|
| § 23 Abwasserabgabe für Kleineinleiter | 11 |
|--|----|

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

| | |
|---|----|
| § 24 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht | 12 |
| § 25 Datenverarbeitung | 12 |
| § 26 Ordnungswidrigkeiten | 13 |
| § 27 Inkrafttreten | 13 |

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)
 - a) eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung),
 - c) eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entgeltsatzung regelt die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsreinrichtung von dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau mit Ausnahme der räumlichen Erweiterung von Anlagen in Neubaugebieten sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird vom Zweckverband ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Der Zweckverband erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Benutzungsgebühren.

§ 3 Kostenerstattungen

- (1) Sofern nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes kein Anschlussbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann, erhebt der Zweckverband Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Elbmarsch (§ 23). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentliche Einrichtung einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.
- (2) Der AVE fordert die Erstattung
 - der verauslagten Kosten für die Herstellung/Veränderung, ggf. Beseitigung oder den Um- und Ausbau für den zusätzlichen Grundstücksanschluss
 - der Kosten für die Planung und Betreuung der Baumaßnahme einschließlich einer Verwaltungspauschale der Kosten für die erforderlichen Asphaltierungs- oder Pflasterungsarbeiten (pauschale Abrechnung der Kosten pro m²).
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (4) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte/r ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrerer Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (5) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

II. Abschnitt: Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.
- (3) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des Zweckverbandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse), insbesondere für Anlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg, sind beitragsfähig, wenn der Zweckverband durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (4) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (5) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den Gemeinden des Zweckverbandsgebiets zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn das Gebäude oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Gebäude zur landwirtschaftlichen Nutzung ohne Anschlussbedarf bleiben als übergreifende Nutzung ebenfalls unberücksichtigt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, höchstens aber die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die Grundfläche von Gebäuden zur landwirtschaftlichen Nutzung ohne Anschlussbedarf bleibt unberücksichtigt. Der angeschlossene, unbebaute, gewerbliche, industrielle oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich, wird ebenfalls berücksichtigt. Die so ermittelte Fläche wird gleichmäßig entlang der Grundstücksgrenze mit der Straße unter Einbeziehung der überbauten Flächen zugeordnet.
4. Für Campingplätze wird, abweichend von den Regelungen nach Nrn. 1 bis 3, 50 v.H. der Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.

4. Bei Kirchengrundstücken, Campingplätzen sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
6. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 11 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem Zweckverband in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

| | |
|--|-----------------------|
| für das Amt Geest und Marsch Südholstein | 2,94 €/m ² |
| für die Gemeinde Hetlingen | 3,87 €/m ² |

III. Abschnitt: Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 13 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Grundgebühren und Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Zweckverbandes auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren sich der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung bedient, insbesondere für die Anlagen des azv Südholstein, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 4 Abs. 3 Satz 2) und Abschreibungen für dem Zweckverband unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 14 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und Sammelgruben bemessen.

§ 15

Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete, gemessene Schmutzwassermenge, soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von dem Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Wasserzähler und die Leitungsführung unterliegen einer Sichtkontrolle des azv (Abnahme). Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Zweckverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 16

Erhebungszeitraum

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 9 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 17

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

- (2) Die Gebührenpflicht für laufende Benutzungsgebühren entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 18 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 19 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von dem Zweckverband Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., am 15.05., am 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 20 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 21 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22 Gebührensätze

A. Zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss für das Amt Geest und Marsch Südholstein

≤ QN 2,5 bzw. Q₃4: 135,00 €/Jahr

≥ QN 6 bzw. Q₃6: 200,00 €/Jahr

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt
- | | |
|--|-------------------------|
| für das Amt Geest und Marsch Südholstein | 2,22 €/m ³ |
| für die Gemeinde Hetlingen | 2,68 €/m ³ . |

B. Dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Kleinkläranlagen beträgt | 9,00 €/Jahr. |
| b) abflusslosen Sammelgruben beträgt | 25,00 €/Jahr. |
- (2) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt
- | | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| a) bei Kleinkläranlagen | |
| das Amt Geest und Marsch Südholstein | 98,51 €/m ³ , |
| für die Gemeinde Hetlingen | 93,44 €/m ³ |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben | |
| für die Gemeinde Hetlingen | 26,17 €/m ³ |
- je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.
- (3) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

IV. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 23 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Zur Deckung der von dem AVE nach § 1 Abs. 1 AG-AbwAG zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter/innen, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), erhebt der AVE eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.
- (4) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner/innen der am 31.3. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner/innen berechnet.
- (5) Die Abgabe beträgt je Einwohner/in, die von der AVE anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.
- (6) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

- (8) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem AVE schriftlich mitgeteilt wird.
- (9) Die Veranlagung erfolgt im Rahmen des schriftlichen Bescheides der Festsetzung der Abwassergebühren nach der Entgeltsatzung zur Abwassersatzung des AVE. Der Bescheid kann mit anderen Abgaben verbunden sein. Die Abgaben sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Zweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den für die Wasserversorgung in seinen Mitgliedsgemeinden zuständigen Trägern mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 15 Abs. 5 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 27
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hetlingen, 19. Dezember 2017

gez. Die Verbandsvorsteherin